

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
1	Netze Mittelbaden 04.01.2018	<p>Es wird gebeten folgende Hinweise in das Planverfahren aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzend zu der im Nutzungsplan eingetragenen 20-kV-Erdkabeltrasse ist die 20-kV/LWL-Erdkabeltrasse (im Lageplan grün dargestellt) nachrichtlich (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen.</li> <li>• Die Leitungen sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zwischen der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG und der Stadt Lahr vertraglich gesichert (Vertrag aus 1996). Hierin sind Sicherheitsabstände und Schutzstreifen zu den Leitungen definiert.</li> <li>• Maßnahmen zur Bodenverdichtung wie beispielsweise durch Kalkeinsatz, Chemikalien etc. sind im Bereich der Leitungstrassen aufgrund Gefährdung der Erdkabel nicht zugelassen.</li> </ul>	Die Hinweise wurden in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 5.2.2 aufgenommen und die Leitung wurde im Nutzungsplan ergänzt.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>
2	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 05.01.2018	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass während der frühzeitigen Beteiligung Bedenken wegen möglicher Beeinträchtigungen der im IG West ansässigen Unternehmen geäußert wurden. Diese kann sich bspw. über Behinderungen und Einschränkungen von deren Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferströmen äußern. Probleme können sich aber auch durch weitere Aspekte, auf die bereits der angesprochene Anlieger berechtigterweise hingewiesen hatte (Personensicherheit ...), ergeben.</p> <p>In den Festsetzungen ist zur Problemlösung nichts zu finden, nur in der Begründung wird pauschal darauf verwiesen, dass "erforderliche verkehrsrechtliche Anpassungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens ... im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und umgesetzt" würden.</p> <p>Eine Verkehrsprognose, welche nach Meinung der IHK hierzu als Basis notwendig wäre, fehlt. Mit welchen Verkehrsströmen zu welchen Tageszeiten maximal und mit welchen Folgen auf betriebliche Prozesse zu rechnen ist, bspw. auch wie sich die Verkehrsströme und -</p>	Verkehrsrechtliche Anpassungen (z.B. Einbahnstraßenregelung und Parkverbote) sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplans. Der Parkplatz (P2) am Hinlehreweg soll erst dann angefahren werden, wenn der Parkplatz (P1) auf dem Gelände der Hochschule für Polizei, mit etwa 520 Stellplätzen, an busstark besuchten Tagen voll belegt ist. Erfahrungsgemäß sind diese besu-	<b>Zurückweisung bzw. Weitergabe an die Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>spitzen mit den Mitarbeiteran- oder -abfahrten überschneiden werden, wird im Planentwurf immer noch nicht thematisiert. Zum vorgesehenen Standort des Parkplatzes 2 der Landesgartenschau sind daher weiterhin Bedenken zu äußern.</p>	<p>cherstarken Tage an Wochenenden und Feiertagen, demnach außerhalb der Hauptbetriebszeiten. Eine überschlägige Abschätzung hat ergeben, dass das großzügige Straßennetz im Industriegebiet für den zu erwartenden Verkehr ausreichend ist.</p> <p>Darüber hinaus ist die angesprochene Thematik der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung bekannt. Um den Verkehrsfluss bestmöglich zu gewährleisten, wird ein flächendeckendes Haltverbot in der Gottlieb-Daimler-Straße, dem Hinlehreweg und der Karl-Kammer-Straße in Verbindung mit einem Einbahnstraßensystem angeordnet. Die angrenzenden Firmen werden über die geplante Verkehrsfüh-</p>	

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
			rung informiert.	
3	Netze BW GmbH 15.01.2018	<p>Die bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 24. August 2017: <i>Nach den übersandten Planunterlagen führt in dem betroffenen Bereich eine 110-kV-Leitung mit einem Schutzstreifen von je 17,50 m links und rechts der Leitungsachse. Der Lageplan der genannten Leitungsanlage ist als Anhang beigefügt.</i></p> <p><i>Die Flurstücke im Bereich von 110-kV-Leitungen sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Daher wird darum gebeten, den Leitungsschutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten und im Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche (110-kV) eine Bebauung nicht und eine sonstige Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig ist.</i></p> <p><i>Um die Standsicherheit der Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 5 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Bei Anpflanzungen im Bereich der Leitungsanlage wird gebeten zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen.</i></p> <p><i>Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzel-</i></p>	<p>Der Leitungsschutzstreifen, der Sicherheitsradius um die Masten sowie der Sicherheitsabstand von Baugeräten sind unter Punkt 5.2.1 festgesetzt und im Nutzungsplan eingetragen.</p>	<p><b>Dem wird Hinweis entsprochen.</b></p>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<i>ner Bäume zu vermeiden, wird darum gebeten, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</i>		
4	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden- Württemberg 30.01.2018	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das Plangebiet wurde seit der LGRB-Stellungnahme vom 08.08.2017 (LGRB-Az. 2511//17-07850) im Westen des Plangebietes erweitert. Die grundlegenden ingenieurgeologischen Gegebenheiten bleiben jedoch unverändert. Daher sind die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der o.g. LGRB-Stellungnahme weiterhin gültig:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, Hochflutlehm) unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Bau-</p>	Die Hinweise sind in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt 5.3 festgesetzt.	<b>Den Hinweisen wird entsprochen.</b>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		grunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
5	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Landwirtschaft 02.02.2018	<p>Die nachfolgende Stellungnahme vom 01.08.2017 aus der frühzeitigen Beteiligung wird in vollem Umfang aufrechterhalten:</p> <p><i>Angrenzend an das Industriegebiet-West soll auf den Flurstücken 8479-8483 sowie 8486, 8493 und einem Teil des Flurstückes 8484 ein temporärer Parkplatz für die Landesgartenschau 2018 eingerichtet werden. Nach der Beendigung der Landesgartenschau sind laut Begründung ein vollständiger Rückbau und die Ertüchtigung als landwirtschaftliche Fläche vorgesehen.</i></p> <p><i>Der größte Teil der überplanten Flächen (Geltungsbereich ca. 4 ha) wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Es handelt sich um Flächen bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I. Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 1995 (1 .6) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.2.1). Die im überplanten Bereich liegenden Ackerflächen bieten eine hohe Ertragssicherheit.</i></p> <p><i>Vom Verlust dieser Flächen sind 2 landwirtschaftliche Betriebe betroffen, die diese Flächen als Ackerflächen mit überwiegend Körnermais- und Getreideanbau nutzen. Eine Existenzgefährdung liegt durch den Flächenentzug nicht vor. Jedoch wird jeder Flächenverlust die Betriebe schwächen. Da es sich um einen temporären Flächenentzug handelt, regen wir an, den entgangenen Produktionserlös für diese Zeit an die Flächenbewirtschafter zu erstatten.</i></p>	<p>Solange bis die landwirtschaftlichen Flächen wieder nutzbar sind, werden den derzeitigen Flächenbewirtschafter die entgangenen Produktionserlöse erstattet.</p>	<p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p><b>Temporärer Flächenentzug</b>  <i>Aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir hinsichtlich des temporären Flächenentzuges auf Folgendes hin:  Während der Bauphase wird es zu vorübergehender Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kommen. Die Bewirtschafter sind in einem solchen Fall vom Bauträger frühzeitig zu unterrichten und es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Bodenverdichtung durch Baumaschinen bzw. zu keiner Kontamination des Bodens z. B. durch Öl- und Treibstoffe kommt.  Die Bodenverdichtung kann durch den Einsatz von Raupenfahrzeugen erheblich verringert werden.  Da die temporäre Nutzung als befestigter Parkplatz und für Zuwegungen zu den Parkplätzen in geschotterter Weise und als ertüchtigter Rasen erfolgen soll, ist der Oberboden fachgerecht abzuschleppen, vor Ort zu lagern und später wieder aufzubringen. Um ggf. entstandene Bodenverdichtungen zu beseitigen, ist der betreffende Bereich vor einer Rückgabe tiefgründig zu lockern. Sollte eine landwirtschaftliche Nutzung vorübergehend durch mehrwöchige Lagerung von Erde oder Baustoffen nicht möglich sein, ist der Nutzungsausfall zu entschädigen. Weiterhin können auch bei einem nur temporären Flächenentzug den Landwirten die Flächenprämien entzogen werden. Auch ein solcher Prämienentzug muss entschädigt werden.</i></p> <p><b>Erschließung</b>  <i>Wir weisen weiter darauf hin, dass die Wirtschaftswege auch während der Bauphase und während des temporären Flächenentzuges - für die Schaffung von Parkplätzen und Zuwegungen für die Landesgartenschau - zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen angeschlossen werden müssen.</i></p>	<p>Nach Absprache und erneuter Einholung der Stellungnahme vom Amt für Landwirtschaft und vom Amt für Bodenschutz wurde die Forderung, den Oberboden abzutragen, zurückgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen dem Oberboden und der Schottertragschicht ein Geotextil eingebracht wird. (siehe Stellungnahme 7 – Amt für Bodenschutz und Wasserwirtschaft)</p> <p>Die Wirtschaftswege liegen außerhalb des Geltungsbereichs und sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p><i>Parallele Inanspruchnahme der Wirtschaftswege für den Baustellenverkehr, möglicher Parallelnutzung für die Zufahrt zu den Parkplätzen und den landwirtschaftlichen Verkehr führen zu massiver Beeinträchtigung für die Landwirtschaft. Gerade in Erntezeiten bei Abtransport von Ernteerzeugnissen muss der reibungslose landwirtschaftliche Betrieb durch die Notwendigkeit des Maschinen- und Geräteeinsatzes ungestört möglich sein.</i></p> <p><i>Die Erhaltung und Gestaltung einer ausreichenden Erschließung muss gewährleistet sein.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Ausreichende Tragfähigkeit der Straße</i></li> <li>- <i>Parkverbote auf den Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen</i></li> <li>- <i>Problemlose Zufahrt von Feldwegen auf Nutzflächen I von Feldwegen auf Straße (Niveauunterschiede)</i></li> <li>- <i>Keine Beeinträchtigungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Unrat und Abfälle der Parkplatznutzer</i></li> </ul> <p><b>Immissionsschutzabstände</b></p> <p><i>Das Planungsgebiet wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Da das überplante Gebiet an ackerbauliche Flächen angrenzt, ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, ...) zu rechnen. Zum Schutz vor der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln ist gegenüber Ackerkulturen ein Abstand von 10 m einzuhalten, Der Immissionsschutzstreifen dient gleichermaßen zum Schutz der Landwirte vor emissionsbedingten Nachbarschaftskonflikten. Ein Abstand zwischen Baugebiet bzw. Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Nutzung ist entsprechend einzuplanen und innerhalb des Plangebietes zu realisieren.</i></p>	<p>Bereits zur Offenlage wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 3.3.1 und im Nutzungsplan eine 10 m breite Schutzfläche angrenzend an die Ackerflächen festgesetzt.</p>	<p><b>Der Forderung wird entsprochen.</b></p>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p><b>Umweltbericht Scoping</b>  <i>Hinsichtlich des Umweltberichtes/Scoping ergibt sich Folgendes:                      Im Rahmen der Umweltprüfung sind bei den Umweltbelangen des § 1 Abs., 6 Nr. 7 BauGB Belange der Landwirtschaft nicht aufgeführt. Allerdings sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs., 6 Nr. 8 Buchst. b) die Belange der Land- und Forstwirtschaft insbesondere zu berücksichtigen.                      Außerdem schreibt § 1 a Abs., 2 BauGB den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor, Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang um genutzt werden.                      Hinsichtlich der Untersuchungsmethode und des Untersuchungsumfangs ergibt sich für das Schutzgut "Boden", dass der Aspekt eines Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe mit in die Untersuchung und Bewertung einfließen muss.                      Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1 a Abs., 3, Satz 5 BauGB der § 15 Abs., 3 BNatSchG anzuwenden.                      Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nach § 15 Abs., 6 NatSchG Baden-Württemberg bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen ist.                      Das Ziel ist, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstrukturen, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirt-</i></p>		



– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p><i>schaftsfunktionenkarte Vorrangflur Stufe I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist auf diese Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen. Insbesondere sind bei der Planung von Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>– Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II</i></li> <li><i>– Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen</i></li> <li><i>– Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und auf den Einsatz heutiger Gerätetechnik</i></li> </ul> <p><i>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist im naturschutzrechtlichen Ausgleich eine Konzentration auf ökologische Verbesserungen vorhandener Streuobstbestände oder/und Biotope sinnvoll, um einem weiteren Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen vorzubeugen. Eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme kommt nur bei vorhandenen Streuobstbeständen in Betracht, die seit vielen Jahren ungepflegt ("verwildert") sind und die intensiver "Erstpflegemaßnahmen" bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen deutlich hinausgehen.</i></p> <p><i>Weitere Hinweise zu diesen Kompensationsmaßnahmen im Streuobstbereich sind unter <a href="http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de">www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de</a> zu dem Thema: Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme" zu finden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die dauerhafte Pflege der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten ist.</i></p>		

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>Stellungnahme vom 02.02.2018:</p> <p>Der Geltungsbereich wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung von ca. 4 ha auf 4,7 ha erweitert. Die Erweiterung erfolgt im Bereich des Flst.Nr. 8484.</p> <p>Diese Vergrößerung des Geltungsbereichs hat eine weitere Inanspruchnahme von Flächen bester Bodenqualität der Vorrangflur Stufe I zur Folge. Diese hochwertigen und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 1995 (1.6) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur soweit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.2.1). Die im überplanten Bereich liegenden Ackerflächen bieten eine hohe Ertragssicherheit.</p> <p>Nach Nr. 4 der planungsrechtlichen Festsetzungen sowie nach Nr. 2.4.2 Umweltbericht der Begründung, Nr. 7.1 des UVP-Berichts und Nr. 5.3 des Umweltberichts zum Bebauungsplan sind als Maßnahmen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches für die Dauer der Bau- und Betriebszeit vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlage von 5 Lerchenfenstern mit einer Flächengröße von jeweils 5 m x 5 m auf dem Flst.Nr. 8505 Gemarkung Lahr.</li> <li>2. Anlage eines Blühstreifens mit eine Flächengröße von mind. 10 m x 100 m auf dem Flst.Nr. 1263 Gemarkung Langenwinkel.</li> <li>3. Ausweisung eines Gelegeschutzbereiches mit einer Flächengröße von 500 m<sup>2</sup> auf dem Flst.Nr. 1246 Gemarkung Langenwinkel.</li> </ol>	<p>Es ist vertraglich gesichert, dass die Ertragsverluste der betroffenen Landwirte durch Entschädigungszahlungen ausgeglichen werden.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird entsprochen.</b></p>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>Die drei für Ausgleichsmaßnahmen beanspruchten Flurstücke werden von 3 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Die Nutzungen setzen sich aus dem Anbau von Körnermais und Sojabohnen zusammen.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen verursacht Ertragsverluste. Für die Dauer der Flächeninanspruchnahme sind den Bewirtschaftern Entschädigungszahlungen zu leisten, die diese Ertragsverluste ausgleichen.</p> <p>Weiterhin können auch bei einem nur temporären Flächenentzug den Landwirten die Flächenprämien entzogen werden. Auch ein solcher Prämienentzug muss entschädigt werden.</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung sowohl bei der Anlage als auch beim Rückbau des temporären Parkplatzes erforderlich!</p>		
6	Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt 02.02.2018	<p>Auf die nachfolgende Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 09. bzw. 17.08.2017 wird verwiesen:</p> <p><i>Die Stadt Lahr plant im Industriegebiet-West einen temporären Parkplatz für die Landesgartenschau Lahr anzulegen. Hierfür ist ein Parkleitsystem erforderlich, das im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden muss. Bei der Zufahrt zu dem Parkplatzgelände im Bereich der Abfahrt von der B 415 kommend in Richtung K 5344 bei Langenwinkel kann es zu Rückstaus kommen, da die Bundesstraße dort untergeordnet ist. Darüber hinaus bestehen zu dem Bauvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Bedenken in straßenrechtlicher Hinsicht.</i></p>	Es wurde ein Parkleitsystem für beide Parkplätze der Landesgartenschau erarbeitet und mit dem Landratsamt Ortenaukreis sowie dem Polizeipräsidium Offenburg abgestimmt.	<b>Dem wird Hinweis entsprochen.</b>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
7	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz 02.02.2018	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Anlegen eines temporären Parkplatzes für Landesgartenschaubesucher keine Bedenken. Die artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Amphibien, Reptilien und bodenbrütender Vogelarten (Feldlerche, Kiebitz) wurden geprüft und umfängliche Maßnahmen (Maßnahmen 3-7 im Umweltbericht) zum Schutz der Arten getroffen, so dass ein Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden kann. Insbesondere sind die vertraglich zu sichernde, außerhalb des Geltungsbereichs liegende Maßnahmen (Nr. 1 „Lerchenfenster, Nr. 2 „Blühstreifen“, Nr. 3 „Gelegeschutzbereich“) vorzunehmen und den Erfolg im Monitoringbericht zu dokumentieren. Durch das geplante Monitoring werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen überwacht. Der Abschlussbericht des Monitorings ist der UNB vorzulegen.</p> <p>In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht wird dargestellt, dass das Defizit durch Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen wird. Das übrigbleibende Restdefizit von wenigen Ökopunkten, verursacht im Schutzgut Boden, kann, vorbehaltlich der Stellungnahme des WBA, vernachlässigt werden.</p> <p>An der südwestlichen Seite parallel zur B 414 liegt das Biotop Nr. 176123174052 „Feldhecke an Bundesstraße NW Langenwinkel. Laut Planunterlagen liegt die Feldhecke außerhalb des Geltungsbereichs und wird daher nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Der zentral im Gebiet verlaufende Graben mit Röhrichtcharakter ist in der Biotopkartierung 2016 als Röhrichtbestand gem. § 30 Abs. 2 (2) BNatSchG erfasst worden. Es hat die Bezeichnung Nr. 176123176035 „Schilfröhricht Hinlehreweg westlicher Ortsrand Lahr“. Gemäß des gesetzlichen Schutzes darf das Biotop nicht zerstört oder sonst wie erheblich beeinträchtigt werden. Durch die geplanten Schutzstreifen und</p>	Die genannten naturschutzfachlichen Aspekte sind Bestandteil der vorliegenden Konzeption und wurden im Vorfeld abgestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		Pflegemaßnahmen werden die Beeinträchtigungen ausreichend reduziert und das Schilfbiotop aufgewertet. Die beiden Überfahrten sind nach Nutzungsende soweit zurückzubauen, so dass die Biotopfunktion an den Stellen wieder umfänglich hergestellt ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops ist daher nicht zu erwarten.		
8	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz 02.02.2018	Vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer II Bodenschutz genannten Maßgaben wird dem Bebauungsplan zugestimmt. <b>I.</b> <b>Altlasten Sachstand</b> Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in unserer Stellungnahme vom 04.08.2017 aus Sicht der Altlastenbearbeitung formulierten Aussagen wurden in Kap. 5.4.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen der nunmehr vorliegenden Offenlage vollständig übernommen. Hier sind keine Ergänzungen erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass in Kap. 2.5 der Begründung zum Bebauungsplan eine abweichende und damit fehlerhafte Darstellung der Handlungsbedarfs für die betroffene Altablagerung „Bachverfüllung Musere“ (hier: Handlungsbedarf „B-Belassen zur Wiedervorlage – Kriterium Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition“ anstatt „Kriterium Entsorgungsrelevanz“) formuliert wurde. Zur Klarstellung der widersprüchlichen Formulierung schlagen wir eine Korrektur des Kap. 2.5 der Begründung vor. <b>II.</b> <b>Bodenschutz</b> <b>1.</b> <b>Sachstand</b> Die Stadt Lahr beabsichtigt im Bereich der Grundstücke, Flst.-Nrn. 8480 – 8484 und 8493, Gemarkung Lahr einen ca. 4,7 ha großen tem-	Die Darstellung des Handlungsbedarfs wurde in der Begründung unter Punkt 2.5 berichtigt.	<b>Die Berichtigung ist erfolgt.</b>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>porären Parkplatz anzulegen, der von April bis Oktober 2018 den Besuchern der Landesgartenschau Lahr dienen soll.</p> <p>Nach den Angaben der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) heraus-gegebenen Bodenkarte BK 50 (M 1: 50.000) steht im Flächenbereich der Grundstücke, Flst.-Nrn. 8480 – 8480, vor allem der Bodentyp Brauner Auenboden-Auengley an, der in 0 – 5/8 dm Bodentiefe vor allem aus schluffigem Lehm (Lu), mittel schluffiger Ton (Tu3) bzw. schwach bis mittel toniger Lehm (Lt2–3) aufgebaut ist. Das kapillar aufsteigende Grundwasser reicht bei diesem Bodentyp bis oberhalb 4 dm Bodentiefe.</p> <p>Im Bereich des Grundstückes, Flst.-Nr. 8493, steht laut Bodenkarte BK 50 vor allem der Bodentyp Parabraunerde-Pseudogley an. Dieser durch Stauwasserbildung geprägte Boden ist in 0 – 3/6 dm Bodentiefe aus schluffig-lehmigen Sand (Slu) bzw. schwach bis stark tonigem Schluff (Ut2–4) aufgebaut; ab 6 dm Bodentiefe folgen schwach sandiger Lehm (Ls2), schluffiger Lehm (Lu) oder schwach toniger Lehm (Lt2). Das über den vorgenannten Lehmen gestaute Niederschlagswasser reicht bis oberhalb 4 dm Bodentiefe. - 4 -</p> <p>Die vorgenannten stark von Grund- und Stauwasser geprägten Böden sind vor allem nach niederschlagsreichen Witterungsperioden und bei hoch anstehendem Grundwasserstand sehr stark verdichtungsanfällig. Bei mechanischer Beanspruchung erzeugte Bodenverdichtungen können dann nur wieder melioriert werden, wenn a) die Verdichtungen nicht tiefer als 50 – 60 cm Bodentiefe reichen und b) die Böden bis in 50 – 60 cm Bodentiefe ausreichend stark abgetrocknet sind (pF 2,7). Reichen die Bodenverdichtungen tiefer als 50 – 60 cm bzw. trocknen die verdichteten Tiefenbereiche nicht auf pF-Werte &gt; 2,7 ab, können die Verdichtungen nicht mehr mit Lockerungswerkzeugen und an-</p>		

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>schließendem 3-jährigem Anbau geeigneter tiefwurzelnden Pflanzen (Luzerne, keinesfalls Senf) erfolgreich melioriert werden.</p> <p><b>2.</b> <b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p><b>2.1</b> <b>Art der Vorgabe</b></p> <p>Angesichts der Tatsache, dass innerhalb des Vorhabensgebietes weit verbreitet mehr oder weniger stark von Stau- und Grundwasser beeinflusste Bodentypen vorliegen, besteht die Gefahr, dass bei den Ab- und Auftragsarbeiten für den humosen Oberboden („Mutterbodens“) bzw. für die temporäre Schottertragschicht sowie den obligatorisch vorgesehenen Lockerungstätigkeiten <b>irreversible Bodenverdichtungen</b> erzeugt werden, die im Anschluss selbst mit fachlich begründeten Meliorations- bzw. Rekultivierungstätigkeiten (Tiefenlockerung bis max. 60 cm Tiefe bei Bodenfeuchtegehalte &gt; pF 2,7 bzw. mindestens 3-jährigem Anbau von Luzernen) nicht mehr behoben werden können. Bodenverdichtungen auf stark von Stau- und Grundwasser beeinflusste Bodentypen sind – anders als das im Kapitel 4.2.3 Boden des Umweltberichtes dargelegte Fazit suggeriert – wegen nicht planbarer bzw. vorhersehbarer Bodenfeuchtegehalte ab 30 cm Tiefe (siehe oben unter Punkt 1) nicht wieder mit verlässlicher Erfolgsgarantie durch einmaliges Lockern und anschließendem Anbau einer, für die Stabilisierung gelockerter Bodenschichten ungeeigneten Zwischenfrucht (Senf) zu rekultivieren.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen physikalischer Art (irreversible Bodenverdichtungen) wirken sich u. a. durch starke Oberflächenwasserbildung nachteilig auf die eingesäte bzw. gepflanzte Folgevegetation aus. Wie Erfahrungen des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Was-</p>		

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>servirtschaft und Bodenschutz, mit nicht fachgerechten Aufträgen von humosen Oberböden auf stark grundwasserbeeinflussten Böden bei Kippenheimweiler zeigen, können Bodenverdichtungen auf landwirtschaftlichen Ackerflächen mit mehrjährigen nahezu vollständigen Ertragsausfällen (besonders bei Mais) verbunden sein. Meliorationsmaßnahmen sind bei Bodenverdichtungen auf grund- und stauwassergeprägten Böden nur eingeschränkt erfolgreich.</p> <p>Angesichts der vorgenannten bodenkundlichen Sachverhalte sind – auf Grundlage der gesetzliche Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Boden (§ 1a BauGB) bzw. der gesetzlichen Verpflichtung vermeidbare Eingriffe zu unterlassen (§ 13 Abs. 1 BNatSchG) – zur Vorbeugung bzw. zur Minimierung von irreversiblen Bodenverdichtungen folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abtrags-/Auftrags- und Lockerungsarbeiten sind durch ein nachweislich bodenkundlich ausgebildetes Fachpersonal begleiten zu lassen (<b>Bodenkundliche Baubegleitung</b>);</li> <li>▪ <b>Auf den geplanten Abtrag humosen Oberbodens</b> (Verkehrsfläche, Stellplätze) ist <b>weitgehend zu verzichten</b>, und die vorgesehene temporäre Schottertragschicht direkt auf die humosen Oberböden aufzubringen.</li> </ul> <p><b>Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Boden (§ 1a BauGB) sind die im Kapitel 3.6 der Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 14.11.2017 genannten Festsetzungen zum Schutzgut Boden (3.6.1 – 3.6.4) zu streichen, und durch die als Anlage beigefügten „Auflagen zum Bodenschutz für Errichtung und Rückbau eines temporären Parkplatzes auf den Grundstücken, Flst.-Nrn. 8480 – 8484 und 8493, Gemarkung Lahr, sowie für</b></p>	<p>Die Festsetzung zum Bodenschutz unter Punkt 3.6 in den planungsrechtlichen Festsetzungen wurde geändert. Der Abtrag von humosem Oberboden ist nicht erlaubt. Die Schottertrag-</p>	<p><b>Der Forderung wird entsprochen.</b></p>



– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p><b>die anschließende Rekultivierung“ zu ersetzen.</b></p> <p><b>2.2</b> <b>Rechtsgrundlagen</b> § 1a Abs. 2 BauGB fordert den sparsam und schonenden Umgang mit dem Boden. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Natur-haushalt erfüllen können. Nach § 13 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.</p> <p><b>2.3</b> <b>Möglichkeiten der Überwindung</b> siehe Punkt 2.1</p> <p><b>3.</b> <b>Eigene Planungen und Maßnahmen</b> - keine -</p> <p><b>4.</b> <b>Bedenken und Anregungen</b> - keine –</p> <p><b>III.</b> Hinsichtlich der Themen „<b>Oberirdische Gewässer</b>“, „<b>Grundwasserschutz</b>“, „<b>Wasserversorgung</b>“, „<b>Abwasserentsorgung</b>“ sind unsererseits keine Ergänzungen erforderlich.</p> <p><b>Hinweis:</b> Im Übrigen verweisen wir auf das übersandte Merkblatt „<b>BAULEITPLANUNG</b>“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirt-</p>	<p>schicht wird auf den Oberboden aufgetragen. Um zu verhindern, dass diese sich aufgrund der Auflast und mechanischen Beanspruchung mit dem humosen Oberboden vermischt, ist ein Geotextil einzubringen.</p>	

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>schaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: <a href="http://www.ortenaukreis.de">www.ortenaukreis.de</a> zu finden.</p> <p><b>Auflagen zum Bodenschutz für Errichtung und Rückbau eines temporären Parkplatzes auf den Grundstücken, Flst.-Nrn. 8480 – 8484 und 8493, Gemarkung Lahr, sowie für die anschließende Re-kultivierung</b></p> <p><b>1. Bestellung einer Fachkraft für Bodenkundliche Baubegleitung</b> 1.1 Die Einhaltung der nachfolgend unter den Punkten 2 bis 3 genannten Auflagen sind <b>von einem bodenkundliche Erfahrenen Gutachter / Ingenieurbüro</b> im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. Dieser / dieses bodenkundlich erfahrene Gutachter / Ingenieurbüro ist vom Vorhabensträger zu bestellen und mit der entsprechenden <b>Weisungsbefugnis</b> auszustatten. Diese Fachkraft ist, mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher Baubegleitung), der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen.</p> <p><b>2. Auflagen zu Erhalt und Sicherung der Funktionsfähigkeit der im Vorhabensgebiet anstehenden Böden im Zuge der Errichtung des temporären Parkplatzes</b></p> <p>2.1 Zum Schutz vor irreversiblen Bodenverdichtungen dürfen sämtliche Erd-, Materialauf- und -abtragsarbeiten nur bei niederschlagsfreier Witterung und ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand erfolgen. Der Boden ist ausreichend abgetrocknet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die "Ausrollgrenze" (DIN 18122) unterschritten wird, oder</li> <li>• Messungen mit Tensiometern bestätigen, dass in den Böden eine im Hinblick auf Verdichtungen unbedenklich Saugspannung herrscht.</li> </ul> <p>2.2 Transportarbeiten und Befahrungen mit Lkw-Fahrzeugen haben</p>	<p>Die Auflagen zum Bodenschutz wurden in den planungsrechtlichen Festsetzungen als Hinweise unter Punkt 5.4.2 hinzugefügt.</p>	<p><b>Die Hinweise wurden hinzugefügt.</b></p>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>ausschließlich auf ausgewiesenen Fahrgassen zu erfolgen, die möglichst im Bereich bestehender und geplanter Wegestrecken anzulegen sind.</p> <p>2.3 Zur Vermeidung bzw. Minimierung irreversibler Bodenverdichtungen darf kein humoser Oberboden ('Mutterboden') abgetragen werden. Der humose Oberboden ('Mutterboden') im Bereich der geplanten Verkehrsfläche (10.036 m<sup>2</sup>) bzw. im Bereich der geplanten Stellplätze (4.152 m<sup>2</sup>) muss mit dem Material der temporären Schottertragschicht überschüttet werden. Nur so lassen sich mechanische Beanspruchungen den verdichtungsanfälligen Unterbodens minimieren.</p> <p>2.4 Um irreversible Bodenverdichtungen und Vernässungen im Bereich der geplanten Aufschüttungen (temporäre Schottertragschicht) zu vermeiden bzw. zu minimieren, müssen sämtliche Materialaufträge durch Vor-Kopf-Schüttung, und die anschließende Verteilung bzw. Planierung mit leichten Kettenfahrzeugen erfolgen.</p> <p>2.5 Um zu verhindern, dass die temporäre Schottertragschicht sich aufgrund der Auflast und mechanischen Beanspruchung mit dem humosen Oberboden (' Mutterboden ') vermischt, ist im Bereich der Verkehrsfläche des temporären Parkplatzes (10.036 m<sup>2</sup>) ein Geotextil einzubringen.</p> <p>2.6 Um irreversible Bodenverdichtungen und Vernässungen im Bereich der temporären Schottertragschicht zu vermeiden bzw. zu minimieren, darf beim Rückbau der temporären Schottertragschicht der freigelegte Boden nicht über- bzw. befahren werden.</p> <p>2.7 Um Bodenverunreinigungen im Verlauf der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind Betankungsvorgänge haben auf befestigten Flächen zu erfolgen, um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu</p>		

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen sind umgehend mit geeigneten Mitteln (z.B. Ölbinder) aufzunehmen und die anfallenden Stoffe anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p><b>3. Auflagen zur Rekultivierung des mechanisch beanspruchten Bodens der temporären Parkplatzfläche</b></p> <p>3.1 Vor und nach Abtrag der temporären Schottertragschicht ist die vormalige Parkplatzfläche im Rahmen zu vereinbarender Ortstermine durch das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, und das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Gutachter/Ingenieurbüro auf Bodenverdichtungen zu überprüfen.</p> <p>Werden bei den dazu vereinbarten Ortsterminen Bodenverdichtungen oder andere die Bodenfunktionen beeinträchtigenden Verhältnisse vorgefunden, sind vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, spezifisch zu benennende Rekultivierungsarbeiten durchzuführen.</p> <p>3.2 Ergeben sich bei den Prüfungen gemäß Auflage 3.1 Hinweise auf Bodenverdichtungen (z. B. oberflächlich anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit Handbohrgeräten) sind im betreffenden Flächenbereich auf Kosten des Vorhabensträgers horizontbezogene bodenphysikalische Untersuchungen (Porenraumvolumen und Durchlässigkeitsbeiwert) durchführen zu lassen. Werden dabei schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität &lt; 5 Vol.-%, kf-Wert &lt; 10 cm/d), ist seitens des Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten der gesamten ehemaligen Parkplatzfläche zu entscheiden (kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mindestens 3-jährigem Anbau von Luzernen). Ein Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen muss unterbleiben.</p> <p>3.3 Ergeben sich bei den Prüfungen gemäß Auflage 3.1 keine Hinwei-</p>		

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>se auf Bodenverdichtungen (z. B. oberflächlich anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit Handbohrgeräten), ist die ehemalige Parkplatzfläche durch Einsatz einer Spatenmaschine einmalig aufzulockern, und mit tiefwurzelnden Pflanzenarten zur Stabilisierung der Lockerungswirkung für eine vollständige Vegetationsperiode zu begrünen.</p> <p>3.4 Sämtliche Rekultivierungsarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend tief abgetrocknetem Bodenzustand durchgeführt werden. Beim Einsatz von Tiefenlockerungswerkzeugen bzw. einer Spatenmaschine muss der Boden bis in max. Arbeitstiefe die 'Ausrollgrenze' erreicht haben (DIN 18122).</p>		
9	NABU, 2.2.2018	<p><u>Rekultivierung der Ackerflächen</u> Bei der Rekultivierung der Ackerflächen nach Beendigung der Landesgartenschau müssen die Ackerrandstreifen mindestens auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen angelegt und dauerhaft erhalten werden. Im Sinne der Biotopvernetzung wird die Stadt Lahr gebeten, mit den betroffenen Landwirten über die Möglichkeit breiterer Ackerrandstreifen zu sprechen und dabei auf entsprechende Fördermöglichkeiten hinzuweisen.</p> <p><u>Graben mit Schilfbestand</u> Die dauerhafte Verbreiterung des Grabenrandes auf jeweils drei Meter rechts und links wird begrüßt, weil sich dadurch ein größerer Schilfbestand als Lebensraum für Teich- und Sumpfrohrsänger sowie den Feldschwirl entwickeln kann. Aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit wird darauf hingewiesen, dass die Breite des Randstreifens im Bebauungsplan festgehalten und diese Breite auf Dauer sichergestellt werden muss. Dazu ist es notwendig, dass Landwirte, die die angrenzenden Flächen bewirtschaften, durch die Stadt Lahr auf diesen Sach-</p>	<p>Die Anregung wird an die Abteilung Öffentliches GÜN und Umwelt weitergegeben.</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen und im Nutzungsplan ist der Schutzstreifen mit einer Breite von 3 m festgesetzt. Die Landwirte sind über diesen Sachverhalt informiert worden.</p>	<p><b>Die Anregung wird weitergegeben.</b></p> <p><b>Dem Hinweis entsprochen</b></p>

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
		<p>verhalt und die Konsequenzen bei Missachtung der gesetzlichen Regelungen und Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen werden. Außerdem ist eine regelmäßige Kontrolle vor Ort unerlässlich. Während der Arbeiten zur Anlegung des Parkplatzes ist sicherzustellen, dass der Graben und der bisherige Randstreifen nicht zerstört werden (wichtig u.a. zur Sicherung der bestehenden Schilfbestände).</p> <p><u>Schaffung von Lebensräumen für Feldlerche, Kiebitz und Kreuzkröte</u> Die in den Unterlagen festgehaltenen Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes der Feldlerche (Lerchenfenster, Blühstreifen), des Kiebitz (Gelegeschutzbereich) und der Kreuzkröte (3 Tümpel) sind alle nur temporär für das Jahr 2018 vorgesehen. Dieser zeitlich begrenzte Ausgleich ist nicht akzeptabel, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Feldlerchen, Kiebitze und Kreuzkröten bzw. andere Amphibien nach der Umgestaltung des Geländes und den damit verbundenen Störungen diesen Bereich dauerhaft meiden (siehe Seite 15 Umweltbericht: „Bei einer Verkleinerung der zur Verfügung stehenden Revierfläche kann verbunden mit den Störwirkungen durch den Betrieb des Parkplatzes eine Aufgabe der Reviere die Folge sein.“). Deshalb ist es notwendig, die laut Bebauungsplan vorgesehenen Biotope, die sehr begrüßt werden, auf städtischem Gelände in größtmöglicher Nähe zum Planungsgebiet zu realisieren und auf Dauer zu erhalten. Die Stadt Lahr würde damit zum zweiten Mal nach dem LGS-Gelände auch einen ökologischen Kontrapunkt im Hinblick auf große Maisflächen setzen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher dominieren.</p>	<p>Die genannten Maßnahmen werden temporär für die Dauer des Parkplatzbetriebs angelegt, da der Parkplatz vollständig zurückgebaut wird und die Flächen rekultiviert und wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Um die Aufgabe der möglichen Revierflächen zu vermeiden, werden die genannten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines Lebensraumangebots für die betroffenen Arten durchgeführt.</p> <p>Weiterhin wird im Umweltbericht das Besiedlungspotenzial der bestehenden Ackerfläche für</p>	<p><b>Die Anregung wird zurückgewiesen.</b></p>

# Bebauungsplan TEMPORÄRER PARKPLATZ

22. Februar 2018

– Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(Offenlage vom 2. Januar 2018 – 2. Februar 2018)

OZ	Beteiligter	Anregungen der Beteiligten	Stellungnahme	Beschluss
			die Feldlerche, den Kiebitz sowie die Kreuzkröte aufgrund der vorhandenen Bebauung, der Bundesstraße und der isolierten Lage als eingeschränkt dargestellt.	

Die Verwaltung bittet, die Stellungnahmen zu den während der Offenlage vorgebrachten Anregungen zu beschließen.

Stefan Löhr  
Dipl.- Ing.